Ev. Luth. Kindergarten St. Martin

Friedrich-Ebert Str. 2a

Schulstr. 5

91626 Schopfloch Tel.: 09857/1212 Tel.: 09857/9751640

www.kindergarten-schopfloch.e-kita.de



Kinderschutzkonzept Kita St. Martin



Inhalt

1 KINDERSCHUTZ

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA
- 1.3 Verankerung im Leitbild der Einrichtung
- 1.4 Die Kinderschutzbeauftragte* thematische Verankerung im Team

2 **GRUNDLAGEN**

- 2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale
- 2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen
- 2.3 Übergriffe
- 2.4 strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

3 **RISIKO-UND POTENTIALANALYSE**

- 3.1 Täter*innenstrategien
- 3.2 Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse

3.3 Unser Ampelsystem

4 PERSONALFÜHRUNG

- 4.1 Einstellungsverfahren
- 4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags
- 4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitendenjahresgespräche
- 4.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen
- 4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision
- 4.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- 4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall
- 4.8 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht
- 4.9 Aufarbeitung

5 EINRICHTUNGSKONZEPTION

- 5.1 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur
- 5.2 Sexualpädagogisches Konzept
- 5.3 Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung
- 5.3 Beratungsstellen zum Thema Gewalt
- 5.5 Externe Anbieter*innen in der Kita

6 VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- 6.1 Notfallplan
- 6.2 Krisenteam und Krisenmanagement
- 6.3 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes
- 6.4 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII
- 6.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

7 Handlungsschritte und Dokumentationshilfe

- Ablauf eines Beschwerdeverfahrens für Eltern
- Beschwerdeverfahren und -bearbeitung
 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung
- Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld
- Ampelbogen

8 WEITERES MATERIAL UND QUELLEN

9 ADRESSEN

1 KINDERSCHUTZ

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag. Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdungen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Grundlagen: Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen): "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich."

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

"Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig" – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung."

Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach § 45 des **Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs-und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).** Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden

- räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei Betriebsaufnahme, bevorstehender Schließung der Einrichtung, konzeptionellen Änderungen und Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im § 8a SGB VIII und im Art. 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die

Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen. Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2 GRUNDLAGEN

2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint:

"ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt."

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind

- Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach),
- soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und
- das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...)."

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein.

Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste

- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

2.3 Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

2.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch): "Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. …Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre." Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder
- zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

3 Risiko- und Potentialanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den "Gelegenheitsstrukturen" - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden. Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der eigenen Kindertageseinrichtung bestehen. Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig. Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt. Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

3.1 Täter*innen-Strategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt:

- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor evangelischen Kitas nicht Halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer "Anbahnungsphase" (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen

und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen

- Durch den Einsatz von Verunsicherungen ("Das ist alles ganz normal."), Schuldgefühlen ("Das ist doch alles deine schuld!"), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten ("Du hast mich doch lieb.", "Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.") und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten ("hat was gut")
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus -
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden "fachliche" Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor
- Sie "pushen" die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

3.2 Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Räume die nicht belegt sind	Türen bleiben offen
	Räume in denen Angebote stattfinden	Sind jederzeit zugänglich
Zeitlich/ organisatorisch		
	Bring- und Holzeiten/offene Eingangstür	Eltern übergeben Kinder an Mitarbeiter- innen mit Blickkontakt; Kita-Team ist Eltern bekannt;

		Nach 9.00 Uhr sind die Haustüren verschlossen, Einlass durch Mitarbeiter- innen über die Gegensprechanlage
	Kooperation mit externen Diensten Ergo, Logo	Türen nicht verschlossen, für Mitarbeiter jederzeit zugänglich; Verpflichtung auf Selbstverpflichtung der Kita
Situativ	Ausziehen und Schlafen legen von Kindern	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, wer es auszieht und was es anbehält
	Pflege/Wickeln	Es geht immer nur ein Kind zum Wickeln; Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden,
	Toilettengang	Kind entscheidet, ob und von wem es Hilfe braucht
	Duschen wird notwendig	Keine verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es geduscht wird,
	Essen wird verweigert	Siehe Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen immer möglich und einforderbar
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/ oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	Besprechung mit Leitung, Personensorgeberechtigten und ggf. externer, unabhängiger Beratung
	Ablehnung von Angeboten	Prinzip der Freiwilligkeit
	Umgang mit Nähe und Distanz	Kind beim Namen nennen (keine Kosenamen) Kein küssen Kein rektales Fiebermessen Keine sexualisierte Sprache Berührungen im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Tätigkeiten
	Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	Ansprechen unpassender Bekleidung

Familiäre Beziehungen zwischen Leitung und Mitarbeitenden	Mitarbeitenden Gespräche in Begleitung des Trägers führen
Professionelle Distanz zu Eltern	Duzen von Eltern ist ein Arbeits-Du

3.3 Unser Ampelsystem

Rot:

Dieses **Verhalten schadet Kindern** und ist daher verboten. Dafür werden Mitarbeitende bestraft. Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können.

Missachtung der Intimsphäre (intim anfassen); schlagen; schütteln; küssen; einsperren; fixieren; treten; verletzen; misshandeln; am Arm mitziehen; Angst machen; zum Essen, Schlafen oder Ausziehen zwingen; Fotos ungefragt ins Internet stellen; bewusste Aufsichtspflichtverletzung z.B. sich während der Gruppenzeit mit anderen Dingen beschäftigen wie privat telefonieren, oder sich mit dem Handy beschäftigen; Vernachlässigung z.B. nicht wickeln oder nicht angemessen anziehen; Erniedrigung; Diskriminieren; herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen; nicht einhalten der Schweigepflicht; Kind nicht beachten; schupsen; bewusste Aufsichtspflichtverletzung; Medikamentenmissbrauch;

Gelb:

Dieses **Verhalten ist nicht in Ordnung** und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass Kinder dieses Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können.

Auslachen; Ironie; lächerlich machen; Sarkasmus; Regeln einseitig ändern; stigmatisieren; ständiges Loben und Belohnen; Strafen; aggressive Ansprache; festhalten; schreien; unangemessene Auszeiten geben; Kind separieren z.B. alleine in einen Raum setzen; nicht ausreden lassen bzw. nicht zuhören; bewusstes Wegschauen; Erwachsene halten sich nicht an die Regeln; autoritäres Erwachsenenverhalten; keine Regeln erarbeiten; ungefragt auf den Schoß ziehen; Kind mit anderen vergleichen; Kind stehen lassen, ignorieren; bewusstes vorziehen z.B. immer das gleiche Kind zuerst dran nehmen; Lieblingskind haben; nicht ausreden lassen; anhaltende Ausgrenzung; immer als letztes drannehmen; Verabredungen nicht einhalten; unsicheres Handeln;

Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch im Team reflektiert werden, Methode der kollegialen Beratung.

Grün:

Dieses **Verhalten ist sinnvoll**, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können.

Regeln einhalten z.B. Spielsachen nach Gebrauch aufräumen; Grenzüberschreitungen unter Kindern/ Erwachsenen unterbinden; Hilfe/ Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung bzw. Konfliktbegleitung; Strukturen einhalten; klare, glaubwürdige und natürlich Konsequenzen erleben; Unversehrtheit wahren; pädagogisch Einfluss nehmen; aufmerksames Zuhören; vorbildliche Sprache; angemessen Loben; vor Unfallgefahren schützen z.B. darauf achten, dass immer Hausschuhe/Stoppersocken getragen werden oder beim Turnen auf Fallschutz achten; bei Ausartung von Konflikten dazwischen gehen und wenn die Situation sich nicht mehr beruhigt, Kinder voneinander trennen; Hilfe zur Selbsthilfe, Fairness z.B. nicht immer die gleichen Kinder zuerst dran nehmen; Gerechtigkeit einhalten; konsequent sein z.B. Absprachen und Regeln einhalten;

4 PERSONALFÜHRUNG

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

4.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im **Vorstellungsgespräch** wird z.B. thematisiert:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?

- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die **Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

 \S 184 Verbreitung pornographischer Schriften \S 184a

Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

 \S 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen § 232

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich

Verwahrten oder Kranken und

- Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-
- , Behandlungs- oder

Betreuungsverhältnisses

- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von

Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit

Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung § 178 Sexuelle

Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Neben dem erweiterten Führungszeugnis gibt es die **Möglichkeit der Selbstauskunftserklärung**. Sie enthält den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Unterschrift und Ort/Datum und folgende Erklärung:

"Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, gegen mich vor. Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber, sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird."

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung kann für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte,

Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2 und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags werden.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne des inklusiven Ansatzes ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen "Eins-zu-Eins Settings" im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.

Externe Anbieter*innen sollten per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Selbstauskunftserklärung aufgefordert werden. Der Abschluss einer eigenen Nutzungsvereinbarung ist sinnvoll.

4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass "kollegiales Einmischen" und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich werden im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die "Insofern erfahrene Fachkraft".

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von "Fallbesprechungen" und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des **Mitarbeitendenjahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

4.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und der Verhaltenskodex/ die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollte unterschrieben werden.

Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex/ die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material**, **Bilderbüchern**, **Flyern und Ansprechpartner*innen** zum Thema **Kinderschutz und –rechte**, sowie der hauseigenen **Kinderschutzkonzeption**. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten.

Fachberatung – und weitere Angebote des evKITA, wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.

Supervision wird sowohl zur "Fallbesprechung" als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

- Mindestens einmal jährlich findet ein/e verbindliche/r Fortbildungstag/ Inhouse-Schulung für das gesamte Team mit externer/m Referent*in statt, beispielsweise zu den Themenbereichen:
 Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen.
- Mindestens jährlich eine Team-Sitzung unter Begleitung der örtlich zuständigen Mitarbeitenden im jeweiligen Jugendamtsbezirk; z.B. des Allgemeine Sozialen Dienstes (ASD) und/oder der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KOKI) zum Thema "gewichtige Anhaltspunkte" und "Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung" (s.u.)

4.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein wesentliches **Instrument zur Prävention** und zur Klärung, was als "Fehlverhalten" in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, ist der **Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung**, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt wird.

VERHALTENSKODEX

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Ich verpflichte mich auf folgende Grundsätze:

 Ich gewährleiste mit meiner pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit, Respekt und Wertschätzung. Ich biete Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.

- 2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von mir thematisiert und nicht toleriert.
- 3. Ich unterstütze aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern.
- 4. Ich bin bereit Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und mein Kolleg*innen gegebenenfalls zu unterstützen. Ebenso bin ich bereit Kritik und Unterstützung von Kolleg*innen anzunehmen. Ich akzeptiere eine Kultur des Ansprechens. Fehler werden von mir thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
- 5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, habe ich das im Blick und thematisiere mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von mir ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
- 6. Das Thema "kindliche Sexualität" hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen meine Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln und besprechen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen auch von Kindern untereinander vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei, oder nach Übergriffen vermeide ich.
- 7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
- 8. Ich bin sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, oder Weinen. Dies kann ein Ausdruck von Unwohlsein sein, oder auf einen erlebten Übergriff hindeuten und eine Verhaltensveränderung meinerseits notwendig machen. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achte und wahre ich die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
- 9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein "unmittelbares Einmischen" unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.

- 10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für mich, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des "Wegsehens" vorzubeugen.
- 11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen)
 Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern,
 sondern professionelles Handeln!
- 12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
- 13. Ich bin mir bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den mir anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

14. Ich verpflichte mich diesei	m Kodex!	
Datum	Unterschrift Mitarbeitende	

SELBSTVERPFLICHTUNG

- Mir ist bewusst, dass die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Ich sorge dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Ich lasse keine Berührungen von Kindern zu, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Ich berühre Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird von mir nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werde ich diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten und dem Kind reflektieren.
- Ich k\u00fcsse Kinder nicht aktiv und lasse mich nicht auf den Mund k\u00fcssen.
- Ich spreche Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebermessen verwende ich wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt nur nichtinvasive Methoden.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung von mir begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Ich dusche Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der KITA planschen, sorge ich dafür, dass sie Badewindel oder Badekleidung tragen.
- Ich benutze eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Ich achte auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstütze uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird von mir erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden von mir der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden von mir aktiv angesprochen.
- Ich fordere die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Ich bin bei meiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.

- Ich versichere, dass ich Film- und Fotoaufnahmen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung aufnehme und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecke, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt, verwende. Mein privates Handy ist während der Dienstzeit im Personalschrank verschlossen. Mit Kenntnis der Leitung und in absoluten Notfällen (kranke Familienangehörige, sonstige dringliche Rückrufe) kann ich mein privates Handy kurzzeitig in den Gruppenraum mitnehmen.
- Alle Angebote mit Kindern halte ich in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen ab.
- Eins-zu-Eins-Settings begründe ich konzeptionell. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Datum	Unterschrift Mitarbeitende

4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden.

Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitenden Vertretung ist zu achten.

Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310
E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
Myriam Marshall, Telefon: 0911 9354-224
E-Mail: marshall@diakonie-bayern.de
Pfrin. Klemm-Conrad 09857/232

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

4.8 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- •Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

4.9 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

5 EINRICHTUNGSKONZEPTION

5.1 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung. Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus.

Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10). Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)
- Team

Unser Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder enthält in unserer Kita:

Für Eltern:

- jährliche eine anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Kummerkasten Briefkasten zur anonymen Abgabemöglichkeit für Beschwerden, Lob und Anregungen
- Mindestens 1x jährlich Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft (bei Bedarf auch öfters)
- Eingewöhnungs-Gespräch mit Eltern, nach Abschluss der Eingewöhnung
- schriftliche Dokumentation (mit Formblatt) von Beschwerden und anschließende Klärung mit betreffenden Personen (Träger, Leitung, Personal...)
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen **Für Kinder:**
- Kinderkonferenzen zu verschiedenen Themen
- Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis

Für Team:

- Mitarbeitenden-Jahresgespräch (mit Träger und Leitung)
- regelmäßige Teamsitzungen/Teamgespräche

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Die kindliche Sexualentwicklung

"Sexualität ist ein grundsätzliches menschliches Bedürfnis, das uns von Geburt an begleitet. Sie äußert sich in dem Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, Wohlbefinden und Zärtlichkeit und zielt auf Erregung und Befriedigung ab. Sexualität ist auf kein bestimmtes Lebensalter begrenzt, sondern eine Lebensenergie, die den Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet."

(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

Kindliche Sexualität ist mit der Erwachsenen Sexualität nicht gleichzusetzen!!!

Die kindliche Sexualität:

- Ist spontan, frei, lebt im Moment
- Zeichnet sich durch Neugier und Ausprobieren aus (Doktorspiele und andere Rollenspiele, Wettspiele, Vergleichen)
- Zeigt sich in kindlichen Formen der Selbstbefriedigung (Reiben an Möbeln, Stimulation an Kuscheltieren, Kitzeln, Massieren)

- Äußert sich im Spiel, wird nicht als sexuelles Tun wahrgenommen
- Wunsch nach Geborgenheit, Nähe, Zuwendung und Körperkontakt
- Ist auf sich selbst (nicht auf andere) bezogen
- Wird ganzheitlich und ganzkörperlich erlebt
- Äußert sich im Wissensdrang ("Warum" Fragen)

Wir geben den Kindern Gelegenheit:

- den eigenen Körper und seine Entwicklung kennen zu lernen und bewusst wahr zu nehmen
- wichtige Körperteile und Organe kennen zu lernen und ihre Bezeichnungen z. B. Penis, Scheide, Brust
- ihrem Wunsch nach Nähe und Zuwendung nachzukommen
- Antworten auf alle Fragen zu erhalten
- die Neugierde am eigenen Körper und an den Körpern Anderer zu befriedigen
- in Erfahrung zu bringen, was für den Körper gesund ist (Ernährung, Pflege)
- ein gutes Körpergefühl zu entwickeln (den Körper mit allen Sinnen erleben)

Wir möchten den Kindern, die für ihr Alter notwendigen Erfahrungen ermöglichen. Dazu gehört für uns auch die Wahrung ihrer Intimsphäre. Sie können sich unbeobachtet von uns in Kuschelhöhlen zurückziehen. Gewickelt wird nur in der eins-zu-eins Situation. Falls Kinder umgezogen werden müssen, oder sich umziehen achten wir auf einen geschützten Raum usw.. Rollenspiele mit sexuellem Inhalt sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder in Kontakt mit Gleichaltrigen.

Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere sexuelle Rollenspiele ermöglichen zum einen, gemeinsam auf Körperentdeckungsreise zu gehen, und zum anderen, aktiv mediale Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen. Zudem fördert das Sich-Ausprobieren-Dürfen in unterschiedlichen Rollen das Selbständig werden.

Es wurden folgende wichtige Regel aufgestellt:

- •Körperliche Gewalt und Drohungen sind verboten!
- Das NEIN der Kinder muss im Spielen akzeptiert werden!
- •Kinder entscheiden selbst, an welchen Spielen sie teilnehmen!
- Das Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen ist verboten!

Diese Regeln werden wie alle anderen Gruppenregeln mit den Kindern besprochen. Sollte ein erhöhtes Interesse an dem Thema Sexualität aufkommen, werden wir es im Wochenplan behandeln (Gespräche, Sach- und Bilderbücher stehen den Kindern frei zur Verfügung usw.) Zeitgleich werden die Eltern über das Interesse informiert, damit sie dieses auch zu Hause aufgreifen können.

Wichtig für uns ist es, die Kinder im Blick zu haben, Situationen zu beobachten, einzuschätzen und entsprechend zu handeln. Insbesondere dann, wenn das kindliche Spiel nicht einvernehmlich geschieht. Dann sprechen wir von sexuellen Übergriffen. Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer Kinder verletzen.

Woran erkennen wir sexuelle Übergriffe:

- Wenn ein Kind zu sexuellen Handlungen gezwungen wird.
- Wenn ein Kind sich unfreiwillig beteiligt,
- Wenn körperliche Gewalt ausgeübt wird,
- Wenn Drohungen ausgesprochen werden

Egal ob wir Situationen wahrnehmen oder darüber informiert werden: bei sexuellen Übergriffen handeln wir.

- 1. Das betroffene Kind wird sofort in Schutz genommen und getröstet.
- 2. Mit dem Kind, von dem die Handlungen ausgehen wird, ausführlich darüber gesprochen, evtl. kann ein Spielverbot in den entsprechenden Bereichen ausgesprochen werden.

Wichtig: Alle Maßnahmen werden von dem pädagogischen Personal und nicht von den Eltern betroffener Kinder entschieden.

- 3. Gespräch mit den Eltern der beteiligten Kinder. Information über das Vorgefallene.
- 4. Mit allen Kindern (Bezugsgruppe, Stuhlkreis) den Vorfall besprechen Regeln absprechen (Hilfe holen). "Nein!" sagen lernen.
- 5. Wir informieren die Leitung der Kita.

5.3 Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden. Beispiele:

• Jugendamt:

- Koordinierter Kinderschutz/KOKI
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
- Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

Die Zugänglichkeit zu den Kontaktdaten muss ohne Nachfrage gewährleistet sein. Außerdem sollte die Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen regelmäßig und nicht nur "anlassbezogen" erfolgen.

Der **Ordner** mit den Flyern und Kontaktdaten der **Beratungsangebote** liegt im Eingangsbereich aus. Interne und externe (unabhängige) **Ansprechpartner*innen** für Beschwerden/ Beratung sind zu veröffentlichen. Im Internet finden sich außerdem (unabhängige) Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt.

5.4 Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Aus der Praxis ergeben sich zwei Perspektiven, aus denen heraus sich Menschen an Beratungsstellen wenden. Zum einen als Betroffene oder als Verantwortliche bzw. Mitarbeitende. Bei der Wahl der Beratungsstelle ist dies zu berücksichtigen.¹

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt	Internet: <u>www.hilfeportal-missbrauch.de</u>
Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern	 Fachstelle für allgemeine Anfragen E-Mail: Fachstellesq@elkb.de Telefon: 089/5595676 Koordinationsstelle Prävention E-Mail: praevention@elkb.de Telefon: 089/5595670 Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern Email: Ansprechstellesq@elkb.de Telefon: 089/5595335 Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung) E-Mail: Meldestellesq@elkb.de Telefon: 089/5595342
	Internet: www.aktivgegenmissbrauch.bayernevangelisch.de
Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland	Telefon: 0800 5040112 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

26

Das "Hilfetelefon sexueller Missbrauch" ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten Telefon: 0800 2255 530

Internet: https://nina-info.de/hilfetelefon.html

5.5 Externe Anbieter*innen in der Kita

Zu den externen Anbieter*innen zählen solche Angebote, die **nicht über den Träger** (bzw. den allgemeinen Elternbeitrag) **finanziert sind**, wie zum Beispiel Musikschule, Therapien (z.B. Ergo, Logo), Angebote von Sportvereinen und Freiberufler*innen (z.B. Yoga, Ballett) und von Frühförderstellen.

(z.B. Sozial- und Heilpädagogen, Psychologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzte u.a.). Im Grundsatz gibt es zwei Möglichkeiten für die Angebote Externer in der Kita, die – sofern sie vorkommen – im Rahmen der Einrichtungskonzeption beschrieben werden sollten:

Externe Anbieter	als Dienstleistungsangebot für Eltern/Kinder	als Kooperationspartner*innen im Rahmen eines inklusiven Konzeptes der Kita
Ergo und Logopädie	In den Nebenräumen der Kita unabhängig vom Kita Personal im jeweiligen Setting und Konzept des Anbieters (z.B. Kleingruppen, "Eins zu Eins") Angebot erspart Fahrtwege für Personensorgeberechtigte; Teilnahme der Eltern nach Konzept des Anbieters	Innerhalb der Öffnungszeit der Kita in deren Räumlichkeiten; Grundsätzlich alltagsintegriertes Setting und/oder unter Begleitung und Einbezug des pädagogischen Personals der Kita (z.B. Einzelintegrationskraft, Bezugspersonen, Pädagog*innen); Teilhabe und -nahme der Personensorgeberechtigten ist zu ermöglichen
Einbindung in Einrichtungskonzeption	Keine Einbindung in das pädagogische Kita-Konzept; Keine Verantwortung des Kita- Trägers für das Angebot; Übergabe der Kinder an den externen Anbieter durch das Kita Personal;	Gemeinsame Verantwortung für das Angebot im Rahmen der Kita-Konzeption; Kita-Konzept wird bereichert um die externe Profession; voneinander Lernen von Externen und Kita-Personal; Fortsetzung der externen Angebote im Alltag der Kita im Sinne der Teilhabeförderung; gemeinsame Eltern- und Teamgespräche; gemeinsame Weiterentwicklung des inklusiven Ansatzes

Was braucht es?	Transparenz über die Angebotsform, Einhaltung des Datenschutzes, Raumnutzung muss den Sozialdatenschutz gewährleisten.	Transparenz über die Angebotsform, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, gegenseitige Schweigepflichtentbindung durch Personensorgeberechtigten, Kinderschutzkonzept der Kita gilt, Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz.

6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Im Verdachts- oder Ereignisfall helfen im Vorfeld ausgearbeitete Notfall- und Krisenpläne.

6.1 Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.

Ein Muster zur individuellen Überarbeitung für die eigene Kita, kann von der jeweiligen Fachberatung bezogen werden.

6.2 Krisenteam und -management

Die grundsätzlichen Ansprechpartner*innen bei Krisen und Notfällen sind im Rahmen des Notfallplans zu klären. Die Zusammensetzung eines Krisenteams, das bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Gewalt innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder der Beteiligung einer/s kirchlichen Mitarbeitenden einberufen wird, muss im Vorfeld geklärt sein, da Vorwürfe, Verdacht und Taten in diesem Rahmen zu starker Verunsicherung und emotionaler Belastung aller Beteiligten führen. In diesem Team werden die weiteren Handlungen koordiniert und abgestimmt.

Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor, erfolgt (vorbehaltlich kirchenrechtlicher Änderungen) eine Meldung an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (siehe Seite 32). Die Meldestelle bietet Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen.

Es ist wichtig, dass in jedem Dekanat ein **Krisenteam** benannt wird und sich dieses geeignet auf Krisenereignisse vorbereitet. Eine mögliche Zusammensetzung eines solchen **Krisenteams** könnte sein:²

- Dekanin/Dekan
- •Vertreter des Anstellungsträgers (dienst- und fachaufsichtsführende Person
- Die / der Kinderschutzbeauftragte*r der Einrichtung / des Trägers / des Dekanats
- Presse- und Öffentlichkeitsreferent*in in enger Abstimmung mit der Pressestelle der ELKB
- Einrichtungsleitung
- Erfahrende Berater*innen aus den Beratungsstellen des Dekanats
- •Insofern erfahrene Fachkraft aus unabhängiger Beratungsstelle
- ●Beauftragte*r für Notfallseelsorge des Dekanats (und/oder NOSIS www.nosisbayern.de)³
- Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern

Die Zusammensetzung des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert werden (z.B. Jugendamt, Kita-Aufsicht, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden). Bei der Größe des Teams sollte jedoch beachtet werden, dass es arbeitsfähig bleibt.

Das Krisenteam auf Dekanatsebene befindet sich im Aufbau und konnte zum aktuellen Datum 15.01.2024 noch nicht namentlich benannt werden.

<u>Krisenteam für unsere Kita</u>: Pfrin. Frau Klemm-Conrad, Leitung (Frau Tanja Bichlmair) und stellv. Leitung (Frau Melanie Schmid), Fachberatung (Frau Frank) und die Aufsichtsbehörde im LRA Ansbach (Frau Fornahl).

Maßnahmen	Fragestellungen
Vorgehen bei Verdacht/	Wer ist in der Institution zuständig?
Vorkommnis	Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtige) und zu
	informieren (z.B.)?
	Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?

29

Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig? Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?
Einschaltung von Dritten	Wie und von wem wird die Aufsichtsbehörde informiert? Einbezug der Fachstelle der ELKB? Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen? Wann/ wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet? ¹⁹
Dokumentation	Wer dokumentiert was, wie?
Datenschutz	Welche Informationen dürfen/müssen an wen wann wie weitergeleitet werden?
Öffentlichkeitsarbeit	Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen
Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation	Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten? Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?

6.3 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende:

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit dem Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes

- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt
- Die beratende Beiziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Aufsichtsbehörde und oder das Krisenteam).
- Die zuständige Fachkraft in der Aufsichtsbehörde ist den Mitarbeitenden bekannt (zur Zeit Frau Fornahl)
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: "Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?"²⁰
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien: momentan für unsere Kita Frau Pfarrerin Klemm-Conrad)

Rahmenbedingungen:

Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von
 Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung

keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen

- Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine Selbstauskunftserklärung zu erteilen und dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung Folge zu leisten
- Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen

6.4 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achtes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von der Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, k\u00f6rperlich oder geistig beeintr\u00e4chtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
 Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8a SGB :

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer "insofern erfahrenden Fachkraft" vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die zuständige "insofern erfahrene Fachkraft" ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilende Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an die Aufsichtsbehörde angezeigt.
- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten.

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetze) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen.
- Die Rahmenschutzvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.
- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen)
 Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG).

6.5 Meldepflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde § 47 SGB VIII

Meldungen an die Aufsichtsbehörde ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der

Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der heim aufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maßen auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von

Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung):

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Notarzteinsatz in der KITA

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

- f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen. Zum Beispiel:
 - wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende "Unterbelegung"
 - erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
 - wiederholte Mobbingvorfälle
 - gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

6.6 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann

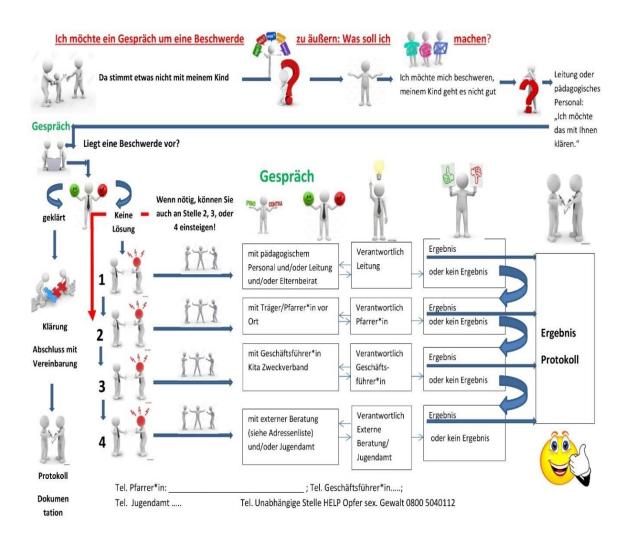
z.B. über eine vom Träger unabhängige "Insofern erfahrene Fachkraft" oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.)
- die Tat nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die **eigene Verantwortung** dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.

7 HANDLUNGSSCHRITTE UND DOKUMENTATIONSHILFEN



- Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger der Einrichtung - im Alltag wird es in der Regel an die Leitung der Einrichtung delegiert sein.
- Grundsätzlich können alle Mitarbeitenden an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Information der Leitung erfolgt in jedem Fall!
- Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!

Beschwerdeverfahren und -bearbeitung (Beispiel):

Folgendes Formular ist ein Beispiel für den Ablauf und die mögliche Dokumentation einer Beschwerde:

Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung	
Datum/Uhrzeit:	
Beschwerdeführer*in	
Name:	
Funktion (intern/extern):	
Telefon:	
Aufnehmende Person mit Name und Funk	ction:
Eingang der Beschwerde	
☐ Persönlich	☐ Erste Beschwerde
☐ Telefonisch	☐ Folgebeschwerde zur Beschwerde vom
☐ Per Mail	(wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift
☐ Brief	ggf.
☐ Sonstige	sofort der "Verfahrensablauf bei
	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung")
Sachverhalt der Beschwerde –	d
was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurd	de wahrgenommen, genort, gesehen, vermutet,?
Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitu	ng – Was wird vom/von dem Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll
	erden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat,)? Ist externe
Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatu erfolgen?	ng, unabhängige Beratungsstellen,)? Bis wann soll Rückmeldung

Prüfung durch Leitung und Träger – Ist das Hinzuziehen - ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/de Beschwerdeführer*in -
der insofern erfahrenen Fachkraft
des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen: 🛚 der
Fachberatung
externe, unabhängiger Beratung; wer:
des Krisenteams
□ sonstige, wer: notwendig? ② Nein
Zusage an die/den Beschwerdeführer*in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?
Rückmeldung – ist Lösung erfolgt?
 Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/Datum
bestätigen = Ende des Verfahrens
☐ Nein; Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an die Beschwerdeführer*in
Ende des Verfahrens – Welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?
Datum/Unterschriften aller Beteiligten
Ablage der Dokumentation in der Kinder-/Familienakte
Datengeschützte Vernichtung; wann durch wen durch wen
Bei Beschwerden das Kindeswohl betreffend ist ggf. eine Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus sinnvoll

Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von gesehen?
und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten	Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?
(Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc	In welcher Häufigkeit?
	Wer war beteiligt?
	Was ist passiert? Was kann gesichert werden?
Ilmaahanda Mittailuna an	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den	Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden?
Träger Bewertung/ möglichst	☐ Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s
Feststellung des Sachverhalts	Beschuldigten/Information des Jugendamtes
Plausibilitätskontrolle	☐ Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch

Krisenteams:	Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam
Gemeinsame Bewertung des	
Gefährdungsrisikos mit	am
unabhängiger "Insofern	Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt

Gemeinsame Bewertung des		
· ·	am	
Gefährdungsrisikos mit		
unabhängiger "Insofern	Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt	
erfahrenen Fachkraft" aus	amerfolgt.	
unabhängigen Beratungsstellen	(siehe Kapitel 6.5 "Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII	
Mitarbeitenden sind	und § 47 SGB VIII, S.60)	
Ansprechpartner*innen		
bekannt!	Notwendige Fallbesprechung mit der "Insofern erfahrenen Fachkraft" zur	
	Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit	
	Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der	
	Fallbesprechung gekommen?	
	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch	
	Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?	
	Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s	
Krisenteam plant weitere	Beschuldigten/Information des Jugendamtes	
Handlungsschritte		
	☐ Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und	
	akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes	

Sofortmaßnahmen Einleiten	Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung", Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für eine Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!	
Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden	Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen	
	Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?	
	Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation	
Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen	2 Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich	
	Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung	
	Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten	
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!	Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?	
Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?	

Öffentlichkeit			
	Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit		
	Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung		
	Festlegungen wenn die Kommunikation mit den Medien läuft,		
Rehabilitation			
	Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen		
Aufarbeitung			
	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen		

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet?
del ramme daren intarbeitende	Über welchen Zeitraum?
	In welcher Häufigkeit?
Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe "Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer	Wer/wann: Mit welchem Verfahren dokumentiert?
möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld", S.69)	
Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im	Information des Trägers:
Team	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden?
Feststellung des Sachverhalts	☐ Ja, Ende des Prozesses
	☐ Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der "Insofern erfahrenen Fachkraft" zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):

Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft gekommen? 2 Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe "Übergabe an das Jugendamt" Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen! Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt? Ende des Prozesses siehe: Hinwirken auf Inanspruchnahme 🛮 Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, "anonymisierte" Beratung mit weiteren Institutionen, ...) Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am): Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?

Mindestqualifikation der "Insofern erfahrene Fachkraft":

- einschlägige Berufsausbildung z.B. Dipl. –Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien

- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching- Kompetenzen ② persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

	Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart
	(Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):
	Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?
Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:
	Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):
	Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?
	Nein, Siehe: Hinzuziehen "Insofern erfahrener Fachkraft", erneute
	gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:
	Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart
	(Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):
	☐ Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung
	Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?
	Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):

	Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:
	Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:
Überprüfung der Zielerreichung	Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich? Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt
	■ Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen "Insofern

erfahrener Fachkraft" zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...): Übergabe an das Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Jugendamt/ASD durch den Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Träger/die Leitung Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung): Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Übergabe nachweisbar Telefonkontaktdaten dokumentieren! Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Schriftliche Bestätigung des Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten Eingangs der Meldung vom beobachtete gewichtige Anhaltspunkte Jugendamt anfordern Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen weitere Beteiligte oder Betroffene. Information an den Träger am: bzw. Meldung durch den Träger am: Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)? Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am): Anmerkungen

Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld (Beispiel Jugendamt Landkreis Bad Neustadt)

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und

Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der "Insofern erfahrenen Fachkraft" zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird "k. A." (keine Angabe) angekreuzt.

Ampelbogen

Name des Kindes			
Geburtsdatu	ım	_	
Sorgeberechtigte(r)			
Ausfüllende Fachkraft			
Datum			
Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. allein gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch keine Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z.B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z.B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

*Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Rot (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.
- Gelb Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt
 eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese
 Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
- Grün (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw.
- gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt. k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z.B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)			•	
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				

Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen		
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)		
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)		
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten		
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)		
Sonstiges:		

Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z.B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z.B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z.B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z.B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel			l	
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z.B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z.B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z.B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z.B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				

		1
Sonstiges:		
-		

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			
Früh- u/o Mangelgeburt			

Mehrlingsgeburt		
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes		
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)		
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)		
Kinderreiche Familien		
Alleinerziehend		
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern		
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)		
Sucht eines/ beider Elternteile		
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile		
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie		
Hochstrittige Trennung/ Scheidung		
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt		
Arbeitslosigkeit/ ALG-II-Bezug		
Schulden		
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)		
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten		

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter		Vater			
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						

	naft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung ken/ Kooperationsbereitschaft			
Fähigkeit	an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken			
Sonstiges	S:			

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind <u>jetzt</u>, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen) ② Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
 Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und	weitere Schritte:	
Ort, Datum, Unte	erschrift	_

8 Weiteres Material und Quellen

1 Bundesrahmenhandbuch **Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt**; Diakonie Siegel. Überblick über die Inhalte unter:

https://www.diakoniewissen.de/documents/1323081/1327439/Praesentation+BRH+Schutzkonzepte.pdf/a7433b85c91c-4056-a88e-fb87efaedcef Bestellung: www.diakonie-dqe.de und Bundesrahmenhandbuch Kindertageseinrichtungen der BETA (K 2.12.Kinderschutz) unter: https://www.betadiakonie.de/angebot/bundesrahmenhandbuch/

2 IFP: Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung; Modul C/Kinderschutz unter:

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/modul_b_keorientierungsrahmen_2 018_end.pdf_und PQB-Qualitätskompass_unter: https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/ngb_gualitatskompass_ustand_dez

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/pqb_qualitatskompass___stand_dez em_ber_2018.pdf;

3 EKD- Materialien: Hinschauen-Helfen-Handeln, https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln, https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln, https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln, https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln, https://www.ekd.de/Portalsuche276.htm, <a href="ht

4 Schutzkonzept des Erzbistums Berlin;

https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf

5 Handbuch Schutzkonzept sexueller Missbrauch, Empfehlungen des runden Tisches:
https://beauftragtermissbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBS
KM Handbuch Schutzkonz epte.pdf

- 6 Materialien der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern: www.bayern-evangelische.de
- 7 Prüfbogen "Kindeswohlgefährdung" ausführliches Muster vom Kommunalverband Baden-Württemberg unter https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-intageseinrichtungen.html
- 8 Handbuch KITA der ELKB Kapitel Kinderschutz: https://www2.elkb.de/intranet/system/files/book/downloads/vfkgag_kitaprozessdokumentation_final.pdf
- 9 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, Empfehlungen der Berufsgruppe Würzburg: http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/empfehlungen/

- 10 Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht Kindesmissbrauch Einrichtung.p d f? blob=publicationFile&v=13 , 21.08.2019
- **11 Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern** von <u>Jörg Maywald</u>, Verlag Herder, 1. Auflage 2019, ISBN: 978-3-451-38319-9
- 12 Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten, Hg. Rheinische Verband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder 2012, unter: http://www.rheinischer-verband.de/wpcontent/uploads/2014/01/Brosch%C3%BCre-Endfassung.pdf, 30.08.2019
- 13 Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungennach § 45 SGB VIII, http://www.bagljae.de/downloads/115 handlungsleitlinien-bkischg betriebserlaub.pdf
- 14 Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, http://www.bagljae.de/downloads/124 handlungsleitlinienkinderschutzkonzepte-i.pdf

9 Adressen

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Internet: www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de)

- Fachstelle für allgemeine Anfragen, <u>Fachstellesa@elkb.de</u>, Telefon: 089/5595 676
- Koordinationsstelle Prävention, <u>praevention@elkb.de</u>, Telefon: 089/5595 670
- Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern, <u>Ansprechstellesq@elkb.de</u>, Telefon: 089/5595 335
- Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung); <u>Meldestellesq@elkb.de</u>, Telefon: 089/5595 342

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: <u>zentrale@anlaufstelle.help</u>

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt Internet:

www.hilfeportal-missbrauch.de

Das "Hilfetelefon sexueller Missbrauch"

Telefon: 08002255530

Internet: https://nina-info.de/hilfetelefon.html

pro familia

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung <u>www.profamilia.de</u>

Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222 Wildwasser e. V. <u>www.wildwasser.de</u>

Rauhreif: info@rauhreif-ansbach.de

Platenstr.28, 91522 Ansbach

Tel: 0981/98848

Weisser Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) www.dksb.de

Stand: 15.01.2024